

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1639/16

Titel

Ordnungsmaßnahmen

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Zu Beschlusspunkt 01:

Diesem Punkt kann nur teilweise zugestimmt werden.

Bevor eine Überprüfung stattfindet, sollte zunächst, insbesondere bei den betroffenen Verbänden und Vereinen nachgefragt werden, ob aus deren Sicht tatsächlich Änderungsbedarf besteht.

Auf Grund der Änderung der Thüringer Bauordnung im Jahr 2004 wurde eine neue Satzung für die Gestaltung von Werbeanlagen erarbeitet. Im Rahmen dieses Prozesses wurden sowohl alle betroffenen Fachämter als auch Dritte (Ströer GmbH, City Management, Erfurter Tourismus und Marketing GmbH, IHK, Einzelhandelsverband, DEHOGA Thüringen) beteiligt.

Der Stadtrat hat am 15.09.2007 den Satzungsbeschluss gefasst, jedoch befristet bis 30.06.2010. Die Verwaltung wurde beauftragt, einen Erfahrungsbericht zur Anwendung der Werbesatzung zu erstellen. Auch in diesem Zusammenhang wurden nochmals die o.g. betroffenen Verbände und Vereine beteiligt. Der grundsätzliche Tenor der Stellungnahmen bestätigte den Inhalt und die Praktikabilität der Satzung, so dass am 05.05.2010 die Werbesatzung durch den Stadtrat erneut (unbefristet) beschlossen wurde. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 02.07.2010.

Die Verwaltung würde daher bis Ende des Jahres eine entsprechende "Umfrage" starten und das Ergebnis dem Stadtrat mitteilen. Sollte aufgrund dieses Ergebnisses Änderungsbedarf bestehen, so könnte eine inhaltliche Änderung der Werbesatzung im kommenden Jahr vorbereitet und beschlossen werden.

Zu Beschlusspunkt 02:

Diesem Beschlusspunkt kann nicht gefolgt werden.

Sollte im Hinblick auf das Ergebnis der o.g. Befragung eine Änderung, insbesondere eine Reduzierung der Regelungen und Festsetzungen zur Zulässigkeit von Werbeanlagen gewünscht sein, so ist ein Leitfaden hierzu entbehrlich.

Mit den derzeitigen Regelungen der Werbesatzung ist konkret und bestimmt festgelegt, welche Werbeanlagen zulässig sind und welche nicht. Eine "Verschlankung" der Regeln der Werbesatzung unter gleichzeitiger Erarbeitung eines Leitfadens zur Konkretisierung der Regelungen wird daher als nicht sinnvoll erachtet. Inhaltlich bestünde zwischen der derzeitigen Werbesatzung und einer Satzung mit weniger Regeln und ergänzend dazu einem Leitfaden, der wiederum die Regelungen konkretisiert und erläutert, kein Unterschied.

Die eindeutigen Regelungen der derzeitigen Satzung machen aus Sicht der Verwaltung einen Leitfaden entbehrlich.

Zu Beschlusspunkt 03:

Straßen, Wege und Plätze sind wichtige Infrastruktureinrichtungen, die dem Bürger von der öffentlichen Hand, insbesondere zum Zwecke der Fortbewegung, zur Verfügung gestellt werden. Der Ortswechsel von Menschen und Fahrzeugen auf der öffentlichen Straße gehört in aller Regel zum Gemeingebrauch. Ferner erfolgen von anliegenden Grundstücken unter anderem der Zugang und die Zufahrt zu den angrenzenden Straßen. Darüber hinaus werden Straßen aber auch zu verkehrsfremden Zwecken benutzt, wie etwa zum Warenverkauf, zur Außenbewirtung, zur Werbung und zur Durchführung von Veranstaltungen usw. Diese Nutzungen stellen keinen Gemeingebrauch dar, denn die Straße wird nicht vorwiegend entsprechend ihrer verkehrlichen Zweckbestimmung, sondern zu anderen Zwecken benutzt.

Eine derartige Nutzung stellt dann eine Sondernutzung im Sinne des § 18 Absatz 1 Thüringer Straßengesetz dar, die bereits vom Gesetzgeber als erlaubnispflichtig eingestuft wurde.

Die gesetzlichen Vorschriften zur Sondernutzungserlaubnis beinhalten das Regelungsmodell eines präventiven Verbots mit Erlaubnisvorbehalt. Der Erlaubnisbehörde wird Gelegenheit zur Prüfung gegeben, ob von der beabsichtigten Straßenbenutzung im konkreten Einzelfall Beeinträchtigungen von Rechtsgütern anderer oder der Allgemeinheit ausgehen können. Dies hat auch zur Folge, dass erst nach der Entscheidung mit der Sondernutzung begonnen werden kann.

Damit die Prüfung vorgenommen werden kann, muss der Antragsteller die Behörde über Ort, zeitliche Dauer und Umfang seines Vorhabens in Kenntnis setzen. Ebenso ist der genaue Zweck der Sondernutzung anzugeben. Die Stadt kann gemäß § 18 Absatz 1 ThürStrG durch Satzung bestimmte Sondernutzungen in den Ortsdurchfahrten und in Gemeindestraßen von der Erlaubnis befreien und die Ausübung regeln. Sofern es sich um Sondernutzungen handelt, steht es im Ermessen der Stadt, diese Sondernutzung hinsichtlich des "Ob" und des "Wie" durch ihr Satzungsrecht zu regeln. Gleichwohl ist hierbei anzumerken, dass die derzeit gültige Satzung derartige Regelungen getroffen hat und aus dem Beschlussvorschlag nicht erkennbar ist, was einer Änderung unterzogen werden soll.

Rechtsgrundlage für die Gebührenerhebung sind Gebührensatzungen gemäß § 21 Thüringer Straßengesetz. Bei Bemessung der Gebühren sind Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und der Gemeingebrauch sowie das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners zu berücksichtigen. Sondernutzungsgebühren sind damit keine Verwaltungsgebühren für die Erlaubniserteilung. Die der Gebührenpflicht gegenüberstehende Leistung der Verwaltung ist vielmehr die mit der Duldung der Sondernutzung in Kauf genommene Beeinträchtigung des öffentlichen Verkehrsraumes und des Gemeingebrauchs.

Die Entscheidung über die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis steht im Ermessen der Behörde. Folglich besteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Erlaubnis, sondern nur ein Anspruch auf pflichtgemäße Ausübung des Ermessens. Der Verwaltung gibt die bestehende Handlungsrichtlinie eine gleichmäßige Handhabung verschiedener Fälle vor. Diese Handlungsrichtlinie entlässt die Verwaltung jedoch nicht aus der Einzelfallprüfung.

Die Ermessensausübung hat sachbezogen nach den konkreten Umständen des Einzelfalls zu

erfolgen. Die Erlaubnisbehörde hat die für und gegen eine Sondernutzungserlaubnis sprechenden Gesichtspunkte zu prüfen, zu gewichten und abzuwägen. Diese Gesichtspunkte können insbesondere Belange der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sein. Dabei sind der Schutz der Straße sowie die dort vorrangigen gewöhnlichen Verkehrsbedürfnisse zu berücksichtigen. So ist zum Beispiel in einer Fußgängerzone eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Fußgängerverkehrs durch einen Wirtschaftsgarten oder durch eine Warenpräsentation weitaus weniger anzunehmen, als auf einer Straße. Etwas anderes gilt, wenn die Errichtung eines Wirtschaftsgartens an einer unübersichtlichen Stelle einer Straße im Raum steht, da in einem solchen Falle es zu einer Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs kommen kann. Die Verschlechterung der Sichtverhältnisse für Verkehrsteilnehmer durch eine solche Sondernutzung kann sich ebenso als Ablehnungsgrund erweisen. Auch mögliche Gefahren für Menschen mit einer Behinderung können zur Versagung der Sondernutzungserlaubnis führen.

Des Weiteren können auch Belange des Straßen- und Stadtbildes, d. h. baugestalterische oder städtebauliche Vorstellungen mit Bezug zur Straße und aufgrund eines konkreten Gestaltungskonzeptes (Vermeidung einer "Übermöbelierung" des öffentlichen Straßenraums, Schutz eines bestimmten Straßen- oder Platzbildes u. ä.) herangezogen werden. Ebenso muss auf einen Ausgleich zeitlich und örtlich gegenläufiger Interessen verschiedener Straßenbenutzer und Straßenanlieger (etwa Schutz vor Abgasen, Einhaltung der Rettungswege und sonstigen Störungen) geachtet werden. Aber auch der Schutz des einwandfreien Straßenzustandes und des Zubehörs kann ein Erlaubnishindernis sein.

Neben diesen Einzelfallentscheidungen muss der Gleichbehandlungsgrundsatz nach Art. 3 Grundgesetz im Auge behalten werden. Damit können nicht zwei wesentlich gleich gelagerte Fälle ungleich behandelt werden. Daraus ergibt sich aber auch, dass Ungleichbehandlungen zulässig sind, sofern sich sachliche Differenzierungen finden lassen. Der Sondernutzungserlaubnis kommt keine Ausgleichs- und Verteilungsfunktion zu, da diese Norm keine typische Auswahlnorm darstellt, sondern vor allem das öffentliche Interesse an der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs im Blick hat. Ein Leitfaden neben einer textlichen Erläuterung mit graphischen Beispielen mit Positiv- und Negativbeispielen, wie im Beschlussvorschlag beschrieben, erscheint unter dem Licht der gebotenen Einzelfallprüfung unter den zu beachtenden Gesichtspunkten eher als irreführend und nicht praktikabel. Sofern Schwierigkeiten mit den Satzungen bestehen, wäre sicherlich eine Benennung der Probleme für eine Lösung und eventuelle Änderung zielführender.

Anlagen

gez. Hemmelmann
Unterschrift Amtsleiterin

02.09.2016
Datum